



Infobrief 03/2025

Ausflug ans und ins Wasser

Hilfestellungen bei Anfragen zur Aufsicht von Kinder- und Jugendgruppen

Stand: 07.02.2025

Regelmäßig erhalten wir Anfragen, was bei Ausflügen mit Kinder- und Jugendgruppen in Hallen-/Freibäder sowie an Badestellen beachtet werden sollte. Die vorliegende Handlungshilfe unterstützt bei der Beantwortung der Anfragen, die konkreten Verhältnisse müssen jedoch von den Verantwortlichen vor Ort konkret geprüft und bewertet werden. Die enthaltenen Empfehlungen zur Ausbildung und Gruppengröße haben keinen rechtlich bindenden Charakter, geben aber Hinweise je nach Art der geplanten Aktivität und Überwachung des Gewässers. Bei Schulausflügen können länderrechtliche Vorgaben bestehen. Abweichende rechtliche Vorgaben können auch für den Aufenthalt im Ausland bestehen.

Planung und Vorbereitung

Mit einer Gruppe einen Ausflug ans oder ins Wasser zu planen, erfordert das Klären verschiedener Fragen. Dabei spielt es grundsätzlich keine Rolle, ob es sich um Schwimmunterricht in einem Hallenbad, eine Schulreise an einen See oder Fluss inkl. Bade- oder Schwimmaktivität handelt.

Es ist ratsam, mit der Aufsicht des Bades oder der Badestelle Kontakt aufzunehmen und sich abzustimmen. Sie kann beraten und unterstützen, ggf. bestehen durch die dortige Aufsicht oder den Badbetreiber auch eigene oder weitere Auflagen. Vor allem bei einer großen Gruppe sollte die örtliche Aufsicht informiert werden, damit sich die Betreiber u.U. durch Aufstockung von Personal auf den Ansturm vorbereiten können. Die vorhandene Aufsicht im Bad oder an der Badestelle entbindet die Betreuenden jedoch nicht von Aufsichtspflicht und Verantwortung.

Und auch ein kollegialer Austausch im Verband oder der Schule ist hilfreich und unterstützend.

Folgende Punkte gilt es bei der Planung zu beachten:

- Erkunden Sie vorab den Ort (ggf. Absprache mit Badbetreiber, ortskundiger Wasserwacht-Gliederung, Behörden, etc.). Das Schwimmen und Baden von Kindergruppen darf aus Sicherheitsgründen nur an öffentlichen und beaufsichtigten Badestellen erfolgen. Grundsätzlich sollte beachtet werden, dass Schwimmen und Baden an der See stets mit besonderen Gefahren verbunden (Brandung, Wellen) sein kann.
- Treffen Sie Schutzmaßnahmen mit Hilfe der **Gefährdungsbeurteilung** (siehe Anlage; z.B. Eingrenzung des Schwimmradius, Überprüfung der Wassertiefe, Verabredung von Zeichen sowie Verhalten und Alarmierung im Notfall usw.). Organisieren Sie, wenn nötig, Hilfs- und Rettungsmittel (z.B. Wurfsäcke, Rettungsweste).
- Klären Sie, wie im Notfall Hilfe herbeigerufen werden kann (z.B. Notruf per Handy – Empfang? Notrufsäule, Bezeichnung der Badestelle) und wie Erste Hilfe geleistet werden kann (z.B. kleiner Verbandkasten).
- Thematisieren Sie das Thema «Wassersicherheit» auf der Freizeit oder im Unterricht und beziehen Sie die Kinder bewusst mit ein.
- Klären Sie die Kinder und Eltern / Sorgeberechtigten vorab über das Verhalten, die Risiken und die Baderegeln (und ggf. weiterer örtlich zutreffender Regeln, Hausordnung usw.) auf und legen Sie Verhaltensregeln fest. Lernen Sie mit den Kindern die lebensrettenden **Baderegeln** (siehe weiter unten).
- Sorgen Sie für ausreichend **rettungsfähige Aufsichtspersonen** und organisieren Sie zusätzliche Begleitpersonen mit klar definierten (Aufsichts-)Aufgaben.

- Holen Sie vorab die **schriftliche Einverständniserklärung** der Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen ein (siehe weiter unten; möglichst mit präziser Beschreibung der Art des Bades/Gewässers). Fragen Sie den Schwimmstatus und möglicherweise vorhandene gesundheitliche Beeinträchtigungen (z.B. Löcher im Trommelfell) der Teilnehmenden schriftlich ab.
- Informieren Sie sich über die Wettervorhersagen und halten Sie diese auch während des Ausfluges im Blick.
- Trennen Sie Schwimmer von Nichtschwimmern (Gruppen bilden).



Die Kinder einer badenden Gruppe sollten sich zwecks besserer Unterscheidungsmöglichkeiten optisch vom „normalen“ Badegast abheben (z. B. durch farbige Badekappen). Auch die Farbe der Badebekleidung kann dazu beitragen, Personen im Wasser besser zu erkennen (siehe Abbildung). Vor allem helle Farben wie Gelb, Rot und Orange sind besonders gut sichtbar, auch unter Wasser.

Weitere Verhaltensregeln sind im Infobrief beschrieben.

Anforderungen an die Aufsicht

Wer Kinder und Jugendliche betreut und beaufsichtigt, trägt eine besondere Verantwortung. Diese Verantwortung kann nicht an Dritte, zum Beispiel Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmer oder auch das Badpersonal, übertragen werden – sie bleiben immer verantwortlich für die Beaufsichtigung der Kinder und Jugendlichen.

Die Aufsichtspersonen müssen über folgende Basiskompetenzen und -fähigkeiten verfügen:

- Kinder lückenlos und jederzeit aktiv beaufsichtigen können,
- Gefahren kennen, erkennen und abwenden können,
- das Vorhandensein der physischen und psychischen Fähigkeit zum Retten und Wiederbeleben (Rettungsfähigkeit).

Im Rahmen der Qualifikation von Gruppenleiterinnen und -leitern wird die Ausbildung zum Deutschen Rettungsschwimmabzeichen (DRSA) in Silber (nicht älter als 2 Jahre) von allen großen Kinder- und Jugendverbänden empfohlen und als notwendig erachtet, wenn Kinder und Jugendliche schwimmen gehen. Viele Verbände und Einrichtungen machen hierzu auch eigene Vorgaben und tragen hierfür auch die Verantwortung.

Die Wasserwacht des Deutschen Roten Kreuzes empfiehlt deshalb ausdrücklich das DRSA Silber (nicht älter als 2 Jahre) für die Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen (sowie Erwachsenen) in Frei- und Hallenbädern sowie an Badestellen.

Es ist jedoch nicht allein entscheidend, ob jemand zur Rettung befähigt ist, sondern ob die- bzw. derjenige auch aktuell in der Lage ist, eine Notlage zu erkennen und retten zu können (z.B. in Bezug auf den aktuellen Gesundheitszustand). Auch regelmäßiges Training sorgt für mehr Sicherheit.

Sind die Betreuenden nicht rettungsfähig, muss der Ausflug abgesagt werden.



Anzahl der Betreuenden und maximale Gruppengröße

Zur Verhinderung von Ertrinkungsunfällen müssen die Aufsichtsführenden den Unfall sehr schnell bemerken bzw. diesen möglichst beobachtet haben. Es ist erforderlich, sich über den gesamten Zeitraum auf die Schwimmgruppe zu konzentrieren (aktive und kontinuierliche Aufsicht). Um Pausen zu ermöglichen, sollten deshalb **mehrere rettungsfähige Aufsichtspersonen** eingeplant werden. Das können neben Betreuenden und Lehrkräften auch Erziehungsberechtigte sein.

Auch Absprachen zwischen den Aufsichtspersonen zur Beaufsichtigung und Betreuung sind notwendig. Somit können Missverständnisse in Bezug auf den zu beaufsichtigenden Bereich (z.B. Gruppe, Becken) vermieden und Unaufmerksamkeiten aus anderen Ursachen (z.B. Beendigung eines Streites zwischen zwei Kindern, Aufsuchen der Toiletten usw.) kompensiert werden.

Art, Umfang und jeweiliger Standort der Aufsichtsführung ist von den verantwortlichen Betreuenden konkret abzusprechen. Die Aufsicht hat sich so zu positionieren, dass sie die Gruppe im Blick behält und auch in das Becken bzw. Wasser hineinblicken kann. Mindestens eine Aufsichtsperson ist so einzuteilen, dass sie als Beobachter keinen persönlichen Kontakt zu den Kindern unterhält oder mit ins Wasser geht, sondern ausschließlich die Übersichtsfunktion behält. Diese Aufgabe stellt eine hohe Anforderung an die Konzentration der Aufsichtsführenden und sollte zwischen den Aufsichtsführenden abgewechselt werden (Einteilung erforderlich). **Deshalb sind unabhängig von Gruppengröße mindestens 2 Aufsichtspersonen erforderlich, die rettungsfähig sind.**

Je nach Gruppe und der Beschaffenheit des Bades oder der Badestelle ist sicherzustellen, dass ausreichend rettungsfähige Betreuende dabei sind. **Sind nicht ausreichend rettungsfähige Betreuende anwesend, muss der Ausflug abgesagt werden.**

Bei der Gruppengröße sind u.a. folgende Faktoren zu bewerten:

- die Kinder und Jugendlichen
Alter, Reife, Entwicklungsstand, Schwimmfertigkeiten, Kinder mit Beeinträchtigungen, ...
- die Gruppe
Zusammensetzung, Anführer-Folger, gruppenspezifische Prozesse, kennt sich die Gruppe untereinander? Ist die Gruppe den Betreuenden bekannt usw.
- Wetterbedingungen
Wassertemperatur, Lufttemperatur, Wellengang, Wind, Strömungen
- die Umgebungssituation
Art des Bades (Frei-/Hallenbad, offenes Gewässer, Meer u.a.)
Übersichtlichkeit des Bades
Attraktionen (z.B. Erlebnisbad mit Rutsche, Strömungskanal, Wellenbad)
Sind viele andere Besucher(gruppen) im Bad?

Die Anzahl der zu beaufsichtigenden Kinder sollte so gewählt werden, dass die Kinder „mit einem Blick“ auf Vollzähligkeit zu prüfen sind. Auf einen Blick können 7 bis max. 8 Kinder überprüft werden, ohne durchzuzählen. Je jünger und unerfahrener die Teilnehmenden sind, desto kleiner muss jedoch die Gruppe sein.

Um die Aufsicht zu erleichtern, sollten die Kinder in leicht zu überblickende Gruppen auf- und eingeteilt werden und zeitversetzt schwimmen gehen. Es empfiehlt sich, die Gruppen aufzuteilen entsprechend zu kennzeichnen (z.B. mit Badekappen in verschiedenen Farben). Auch wenn neben der eigenen Gruppe noch viele andere Badegäste im Wasser sind, ist eine zusätzliche Kennzeichnung der Kinder sinnvoll.



Dementsprechend ergeben sich folgende Orientierungsangaben für die Gruppengröße in Abhängigkeit vom Alter:

Alter der Teilnehmenden (in Lebensjahren)	maximale Anzahl der Teilnehmenden je Gruppe
7-25 Jahre	15
6 Jahre	12
5 Jahre	9
4 Jahre	6
3 Jahre	3

Die angegebene Gruppengröße ist die maximale Gruppengröße pro Aufsichtsperson unter optimalen Bedingungen! Je nach Rahmenbedingungen einer Betreuungssituation muss die Gruppengröße nach unten angepasst werden.

Es bestehen jedoch Faktoren, die die Orientierungsangaben zur Gruppengröße pro Aufsichtsperson reduzieren:

Reduzierende Faktoren für die Gruppengröße (Liste ist nicht abschließend):

Verhältnisse:

- viel Betrieb im Frei-/Hallenbad bzw. an der Badestelle
- schlechte Sicht (trübes Wasser)
- Wind

Gelände:

- tiefes Wasser (die Teilnehmenden können im Wasser nicht mehr stehen)
- Wassertiefe nicht erkennbar (keine Abgrenzung zwischen stehtiefem und tiefem Wasser)
- fehlende Information über die sicherheitsrelevanten Einrichtungen des Badeortes
- generell unbekante/neue Badestelle

Person:

- nicht der Situation angepasste Wasserkompetenzen und Schwimmfähigkeit der Teilnehmenden
- aktueller Gesundheits- und Entwicklungsstand der Teilnehmenden in psychischer und physischer Hinsicht
- nicht vorhandene (aktuelle) Rettungsfähigkeit der Aufsichtführenden
- generelle Unsicherheiten der Betreuenden im Umgang mit Wasser
- fehlende Disziplin der Teilnehmenden
- ggf. vorhandene Besonderheiten und Beeinträchtigungen der Teilnehmenden
- Alter der Teilnehmenden

Einverständnis der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten und Schwimmstatus

Der Besuch eines Schwimmbades muss zwingend im Vorfeld mit den Eltern oder Personensorgeberechtigten abgesprochen sein; hierzu müssen sie ihr ausdrückliches Einverständnis erteilen (Badeerlaubnis). Auch die Besonderheiten des Bades bzw. der Badestelle, z.B. Wellenbad, Rutschenparadies, Seebad usw., müssen enthalten sein.

Es empfiehlt es sich, den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten eine vorformulierte, schriftliche Einverständniserklärung auszuteilen, welche die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten unterschrieben und datiert an die Betreuenden zurückgeben müssen (siehe Vorlage des BJR „[Mustervorlagen für Jugendfreizeiten](#)“).

Folgende Informationen sind für die Übernahme der Aufsichtspflicht in Hallen-/Freibädern und an Badestellen unerlässlich und müssen von den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten angegeben werden:

- Krankheiten oder Besonderheiten des Kindes, z.B. Allergien, chronische Erkrankungen, Beeinträchtigungen, regelmäßiger Medikamentenbedarf, soziale Schwächen, bekannte Neigung zu Heimweh etc.,
- Weitere Informationen, welche die Betreuenden für die Betreuung des Kindes wissen sollten,



- Im Rahmen dieser Einverständniserklärung sind weiterhin **Informationen über die Schwimmfähigkeit** des Kindes einzuholen. Hier empfiehlt sich eine kategorisierte Abfrage wie bspw.:
 - *Mein Kind kann (Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen):*
 - gut schwimmen*
 - schlecht schwimmen*
 - nicht schwimmen*

Mein Kind besitzt folgendes Schwimmabzeichen: _____

Als **Nachweis des „Sicher Schwimmen Können“ (Schwimmfähigkeit)** wurde der Erwerb des Deutschen Schwimmabzeichens in Bronze ebenso wie die Bewältigung der vierten Niveaustufe „Sicheres Schwimmen“ wie anerkannt. Das Abzeichen „Seepferdchen“ gilt nicht als Nachweis des sicheren Schwimmens und ist nicht ausreichend, es ist Teil der vorausgehenden Wasserbewältigung.

Eine Bescheinigung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten über die Schwimmfähigkeit der Kinder allein ist jedoch nicht ausreichend und bietet per se keine Rechtssicherheit. Sprach- und Verständnisprobleme bei Familien und Kindern können dazu führen, dass die Bescheinigung nicht richtig ausgefüllt wurde und nicht der aktuellen Schwimmfähigkeit entspricht. Zu Beginn sollte deshalb die Schwimmfähigkeit durch Augenscheinnahme und Praxistest ermittelt werden.

Fehlt eine solche Aussage, ist dringend angeraten, eine Art Schwimmtest durchzuführen und sich davon zu überzeugen, wie es um die Schwimmkenntnisse des Kindes bestellt ist. Es ist jedenfalls nicht ausreichend, sich auf die Aussage bzw. Selbsteinschätzung eines Kindes zu verlassen.

Verhaltensregeln – Baderegeln - Badestellenkennzeichnung

Die Betreuenden tragen für die Kinder und Jugendlichen die Verantwortung, diese haben sie von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten übertragen bekommen. Das heißt, sie dürfen auch regelnd eingreifen und Fehlverhalten maßregeln (Hinweise, Ermahnungen bis hin zu Verboten). Bei Fehlverhalten (z.B. Streitereien, Gerangel, Schubsen, Unter-Wasserdrücken usw.) muss sofort eingeschritten werden.

Die Kinder und Jugendlichen sind **vorab und situativ** über die Baderegeln, örtliche Besonderheiten und Hygiene zu unterweisen. Erfolgt die Unterweisung am Beckenrand, sind die Kinder bereits gedanklich im Wasser und die erforderliche Aufmerksamkeit somit meist nicht mehr gegeben.

Wasser übt auf fast alle Kinder eine enorme Anziehungskraft aus. Sie sind aber noch nicht in der Lage, die gesamte Tragweite ihres Handelns zu überschauen. Sie agieren risikoreicher, ahnungsloser und unbekümmerter. Aus diesem Grund sollten schwimmende und badende Kinder ständig und aktiv beaufsichtigt werden.

Sie dürfen nicht allein ins Wasser gehen und müssen Bescheid geben werden muss, wenn sie zum Wasser gehen und das Wasser verlassen usw. – diese wichtigsten Verhaltensregeln sind in den **Baderegeln** beschrieben. Sie können um weitere relevante Regeln ergänzt werden.

Die Baderegeln enthalten die wichtigsten Verhaltensregeln für einen sicheren Aufenthalt im und am Wasser.

Sie können kostenfrei und in mehreren Sprachen unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.drk.de/wasserwacht/baderegeln-verhalten-am-und-im-wasser/>

Unter dem Link ist auch eine Broschüre zur Erläuterung der neuen Baderegeln verfügbar.

Es ist ebenfalls empfehlenswert, die Badezeit zu begrenzen. Friert ein Kind, hat dies konsequent zur Beendigung des Badens zu führen.



In Hallen- und Freibädern gelten die dort ausgehängten Haus- und Badeordnungen. Zusätzlich sind folgende Empfehlungen hilfreich:

- Die Gruppe sollte das Bad gemeinsam betreten, um den Überblick über die Gruppe zu behalten (ggf. Regeln für später ankommende Teilnehmende treffen).
- Eine durchgängige Betreuung vom Eingangsbereich über die Umkleiden und Duschen bis zu den Becken gewährleisten – hierfür werden gemischtgeschlechtliche Gruppen von mindestens je einer weiblichen und einer männlichen Aufsichtsperson betreut.
- Nichtschwimmer bleiben im Nichtschwimmerbecken.
- Bei Tauchübungen muss vorab über die tauchspezifischen Gefahren aufgeklärt werden (z.B. besteht bei übermäßigem Ein- und Ausatmen vor dem Tauchen die Gefahr eines Schwimmbad-Blackouts). Wird getaucht, wird jedes Kind einzeln beobachtet.
- Im Bereich von Sprunganlagen und Rutschen darf nicht geschwommen oder gespielt werden.
- Die Regeln an den Wasserrutschen sind zu beachten.
- An Ansaugöffnungen für Wasserstrahlanlagen, Strömungskanälen u. ä. kann ein großer Sog entstehen. An den Sicherheitsverschlüssen darf nicht gespielt oder manipuliert werden.
- Um das Ausrutschen zu verhindern, wird im Schwimmbad nicht gerannt.
- Bei allen Aktivitäten orientiert man sich an den Schwächsten. Auf Kinder mit Angst wird besonders Rücksicht genommen, sie werden nicht zu Aktivitäten gezwungen.

Für den Umgang mit Auftriebsmitteln und Wasserspielzeug gilt:

- Auftriebshilfen wie Schwimmflügel, Gürtel oder Westen bieten keinen Schutz vor dem Ertrinken, eine ständige Beaufsichtigung von Nichtschwimmern in Armreichweite ist weiterhin notwendig.
- Vor jeder Verwendung sind der korrekte Sitz und die Funktion der Verschlüsse und Ventile zu prüfen.
- Von der Nutzung von „Kinderschwimmsitzen“ raten wir dringend ab! Er hemmt den natürlichen Bewegungsdrang des Kindes und kann lebensgefährlich werden, wenn die Kinder in ihm umkippen.
- Bei der Nutzung von aufgeblasenen Wasserspielzeugen (Luftmatratzen, Gummitiere, Schlauchboote usw.) können auch Schwimmer leicht ins tiefe Wasser geraten oder auf offenen Gewässern abtreiben. Bei ablandigem Wind und Strömungen wird das Zurückpaddeln aus eigener Kraft fast unmöglich. Bei der Verwendung von Luftmatratzen sollten regelmäßig Fixpunkte am Ufer gesucht werden, um ein Abtreiben zu verhindern.

Neben den Bade- und Verhaltensregeln sollte auch an folgendes gedacht werden:

- Sonnencreme mit LSF 50, nach dem Baden erneut eincremen.
- Kopfbedeckung aufsetzen, um Sonnenstich zu verhindern.
- Schatten (Bäume, Sonnenschirme, Strandmuscheln) mit Überblick über die Gruppe aufsuchen.
- ausreichend trinken, z.B. (Mineral-)Wasser, verdünnte Saftschorlen (Verhältnis Saft/Wasser 1:3), ungesüßter, kalter Tee.

In offenen Gewässern (See, Meer u.a.) gelten weitere Gefahren. Wetterverhältnisse (z.B.) und die Gewässerhältnisse (z.B. Gezeiten, Wellen, Sandbänke, Strömungen) können sich innerhalb kurzer Zeit verändern.

Deshalb gilt zusätzlich:

- Nur an bewachten Badestellen baden.
- Es gilt ein Badeverbot bei gelber oder roter Flagge.

Kennzeichnung von Badestellen

Bewachte Badestellen werden meistens mit Flaggen gekennzeichnet. Die Flaggen helfen, zu erkennen, ob die Rettungsschwimmer*innen im Dienst sind, welche Strandabschnitte bewacht werden und welche Gefahren es gerade gibt. Die Übersicht kann unter folgendem Link heruntergeladen werden: <https://www.drk.de/wasserwacht/angebote/kennzeichnung-von-badezonen/>

Badezonenkennzeichnung

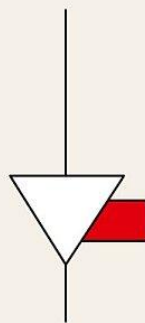
FLAGS AND ZONES



Wasserrettung im Dienst
Lifeguard on duty



Baden und Schwimmen
gefährlich
*Use caution, bathing and
swimming dangerous*



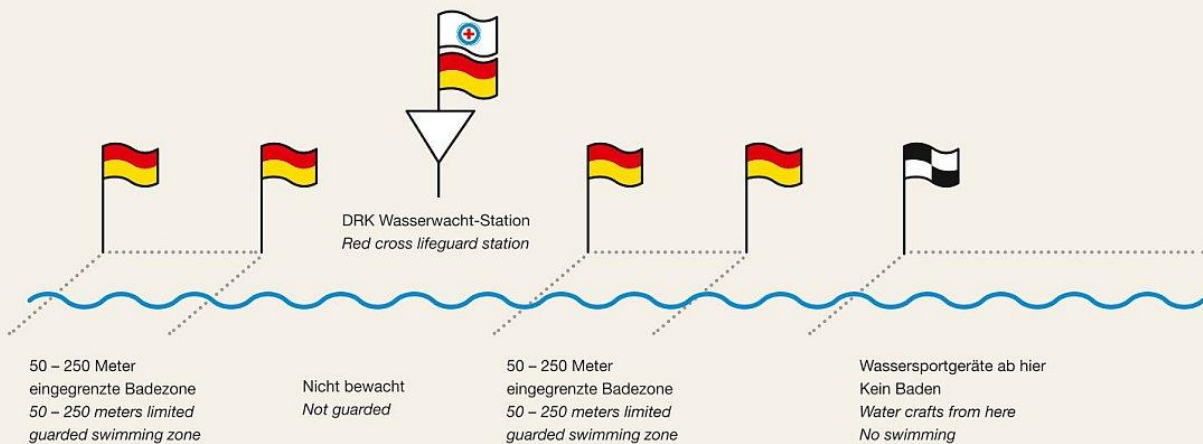
Baden und Schwimmen
verboten
*Bathing and swimming
forbidden*



Badezonenbegrenzung
Keine Wassersportgeräte
*Swimming zone
No water crafts*



Wassersportgeräte
ab hier
Keine Badezone
*No swimming
Water crafts only*



Bei eingegrenzter Badezone bitte nur im Wasserbereich zwischen den Flaggen schwimmen
In case of limited guarded swimming zone please swim between the flags



Erkennen eines Notfalls

„Ein Ertrinkungsunfall von Kindern ist kaum wahrnehmbar, eher ein trügerisch ruhiger Vorgang. Kinder schreien nicht, wenn sie ertrinken. Beim Ertrinken steht der Versuch zu atmen im Vordergrund – nicht das Absetzen eines kraftraubenden Hilfeschreies. Es gibt selten Gespritze und gut sichtbares Winken. Ungeschulte Personen können einen Ertrinkungsunfall häufig gar nicht als diesen wahrnehmen und reagieren viel zu spät. Ertrinkende Kinder sind häufig nicht mehr in der Lage, die Bewegung der Arme und Beine bewusst zu steuern. Wenn der Überlebenskampf länger als eine halbe Minute anhält, schlägt meist auch das Greifen nach Rettungsmitteln wie z.B. einer Rettungsstange fehl, weil bewusste Bewegungen nicht mehr ausgeführt werden können. Wird jetzt nicht sofort eine Rettung eingeleitet, setzt ein tragischer Überlebenskampf mit nachfolgendem Ertrinken ein.“ [Sicherheitsforum, 2018]

Ein Notfall ist, wie oben beschrieben, schwer erkennbar. Häufig wird nur ein verändertes Verhalten festgestellt, also einer Änderung in Bezug auf das vorherige Verhalten – deshalb ist die kontinuierliche Aufsicht wichtig.

Einige Hinweise deuten auf einen (Ertrinkungs-)Notfall hin:

- Der Kopf gerät immer wieder unter Wasser.
- Der Mund ist auf Höhe der Wasseroberfläche.
- Die Arme sind zur Seite gestreckt und paddeln hilflos.
- Die Person schwimmt auf der Stelle (kein Vortrieb).
- Haare hängen vor Augen und Stirn, werden nicht weggewischt.
- Die Person ist senkrecht im Wasser und benutzt die Beine kaum oder gar nicht.
- Der Blick ist leer und nicht fokussiert oder die Augen geschlossen.
- Manche versuchen, sich auf den Rücken zu drehen.

Ist man sich unsicher, nicht zögern und kurz nachfragen: »Geht es dir gut?« Wenn die Person antwortet, ist vermutlich alles in Ordnung. Hat sie hingegen einen leeren Blick, unverzüglich die (schwimmerische) Rettung beginnen.

Vorlagen und weitere Hilfestellungen

- Checkliste für einen Ausflug (in Anlehnung an die [Sicherheitstipps der SLRG](#))
- Planung / Gefährdungsbeurteilung Ausflug (in Anlehnung an: [„Planung einer Freiwasseraktivität“ der SLRG](#) sowie [„Die pädagogische Gefährdungsbeurteilung in Schulen“ der KUVB](#))
- [Mustervorlagen für Jugendfreizeiten des Bayerischen Jugendrings](#) (2018)
- Baderegeln: <https://www.drk.de/wasserwacht/baderegeln-verhalten-am-und-im-wasser/>
- Badezonenkennzeichnung: <https://www.drk.de/wasserwacht/angebote/kennzeichnung-von-badezonen/>
- Artikel [„Schwimmbadbesuche mit Kinder- und Jugendgruppen – Freizeitspaß rechtssicher gestalten“](#) im Jugendhilfeportal
- Artikel [„Unterschätzte Gefahr: Badeausflüge & Schwimmunterricht“](#) in der Zeitschrift Sicherheitsforum der Unfallkasse Sachsen-Anhalt, Ausgabe 2018-1
- [DGUV Information 202-079 „Wassergewöhnung in Kindertageseinrichtungen“](#)
- [DGUV Information 202-107 "Schwimmen Lehren und Lernen in der Grundschule"](#)
- [Water Safety Kartenset der SLRG](#)

Viel Spaß im und am Wasser wünscht
Eure Bundesleitung Wasserwacht



Wasserwacht
Mit Sicherheit am Wasser.

Impressum

Infobrief „Ausflüge ins und ans Wasser“

Hrsg. vom Deutschen Roten Kreuz

Stand: 07.02.2025

Herausgeber

Deutsches Rotes Kreuz e.V.
Bundesleitung Wasserwacht
Carstennstr. 58
12205 Berlin

Fachverantwortung

Katy Völker, Beauftragte für den Arbeitsschutz in der Wasserwacht
Steffen Lensing, Technischer Leiter Wasserwacht

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung, Übersetzung, Einspeicherung, Verarbeitung und Verbreitung in jeglicher Form sind nur zu dienstlichen Zwecken der Wasserwacht erlaubt.

© 2025 Bundesleitung Wasserwacht

Nur für den Dienstgebrauch im Deutschen Roten Kreuz